

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V0166/19

Datum: 24. März 2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
(SB/026/2021)

über:

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß Anlage 1 (zur Vorlage) **mit folgenden Änderungen:**

§ 2 „Parkgebührenzonen“

- (1) Die Zonen für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Parkgebührenzonen) sind im Lageplan gemäß Anlage 1 (**neu**) dargestellt.
- (2) Folgende Parkgebührenzonen werden festgelegt:
 - a) Parkgebührenzone 1

Die Parkgebührenzone 1 wird **für den Bereich Altstadt** durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Georgplatz - St. Petersburger Straße - Rathenauplatz - Pillnitzer Straße - Steinstraße - Terrassenufer (außer PKW-Parkplatz Terrassenufer) - Bernhard-von-Lindenau-Platz - Am Zwingerteich - Ostra-Allee - Hertha-Lindner-Straße - Annenstraße - Marienstraße - Dippoldiswalder Platz einschließlich Parkplatz Budapester Straße und Parkstände - Waisenhausstraße - Georgplatz.

Die Parkgebührenzone 1 wird für den Bereich Äußere Neustadt durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

**Schlesischer Platz – Dr. Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße –
Alaunplatz – Nordstraße – Prießnitzstraße – Bautzner Straße (Nordseite) – Al-
bertplatz – Antonstraße (Nordseite) – Schlesischer Platz**

b) Parkgebührenzone 2

Die Parkgebührenzone 2 wird durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:
Bayrische Straße - Strehlemer Straße - Franklinstraße - Gellertstraße - Lennéstraße
- Güntzstraße - Güntzplatz - Sachsenallee - Sachsenplatz - Albertbrücke - Rosa-
Luxemburg-Platz - Carusufer - Löwenstraße - Holzhofgasse – Diakonissenweg -
Bautzner Straße (**Südseite**) - ~~Prießnitzstraße – Bischofsweg – Dammweg – Dr.
Friedrich-Wolf-Straße – Schlesischer Platz – Antonstraße~~ - Marienbrücke - Könne-
ritzstraße - Ammonstraße - Budapester Straße - Wielandstraße - Hohe Straße -
Bayrische Straße.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 5

§ 3 „Höhe Parkgebühren“

(1) Für das Parken werden folgende Gebühren für Kraftfahrzeuge (außer Busse) erhoben:

a)	<u>In der Zone 1 (Bereich Altstadt) bis zum 31.10.2021:</u>	
	<u>Gebühr Montag-Samstag</u>	<u>1,50 €/h</u>
	<u>Tagestarif Montag bis Samstag</u>	<u>6,00 €</u>
	<u>Gebühr Sonn- und Feiertag</u>	<u>0,50€/h</u>
	<u>Tagestarif Sonn- und Feiertag</u>	<u>3,00€</u>
	<u>In der Zone 1 (Bereich Altstadt) ab dem 01.11.2021:</u>	
	<u>Gebühr Montag-Freitag</u>	<u>2,40 €/h</u>
	<u>Tagestarif Montag bis Samstag</u>	<u>12,00 €</u>
	<u>Gebühr Sonn- und Feiertag</u>	<u>1,50€/h</u>
	<u>Tagestarif Sonn- und Feiertag</u>	<u>6,00 €</u>
	<u>In der Zone 1 (Bereich Äußere Neustadt):</u>	
	<u>Gebühr Montag-Freitag</u>	<u>2,40 €/h</u>
<u>Tagestarif Montag bis Samstag</u>	<u>12,00 €</u>	
<u>Gebühr Sonn- und Feiertag</u>	<u>1,50 €/h</u>	
<u>Tagestarif Sonn- und Feiertag</u>	<u>6,00 €</u>	

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

b)	In der Zone 2:	
	<u>Gebühr Montag bis Samstag</u>	<u>1,50 €/h</u>
	<u>Tagestarif Montag bis Samstag</u>	<u>6,00 €</u>
	<u>Gebühr Sonn- und Feiertag</u>	<u>0,00 €</u>
	<u>Tagestarif Sonn- und Feiertag</u>	<u>0,00 €</u>
c)	In der Zone 3:	
	<u>Gebühr Montag bis Samstag</u>	<u>1,20 €/h</u>
	<u>Tagestarif Montag bis Samstag</u>	<u>5,00 €</u>
	<u>Gebühr Sonn- und Feiertag</u>	<u>0,00 €</u>
	<u>Tagestarif Sonn- und Feiertag</u>	<u>0,00 €</u>
	<u>Während der Durchführung von Messen oder anderen Großveranstaltungen im Bereich der MESSE Dresden werden vom ersten Veranstaltungstag, 8:00 Uhr bis zum Tag, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, 08:00 Uhr, auf dem Messering sowie der Pieschener Allee Parkgebühren von 2,40 €/h bzw. 12,00 Euro / Tag erhoben.</u>	

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 4 Enthaltung 1

(1a) In der Zone 1 werden im Bereich Altstadt Parkgebühren täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr und im Bereich Äußere Neustadt von 09:00 bis 24:00 Uhr erhoben. In den Zonen 2 und 3 werden täglich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, Parkgebühren von 08:00 bis 19:00 Uhr erhoben. Abweichende Bewirtschaftungszeiten sind aus besonderem Anlass möglich. Diese besonderen Anlässe sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzulegen und zu veröffentlichen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 12 Nein 3 Enthaltung 0

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

§ 4 „Gebührenbefreiung“

- (2) Das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge außerhalb gekennzeichnete Stellplätze vor Ladesäulen ist während der ersten zwei Stunden des Parkvorgangs gebührenfrei. Der Beginn des Parkens ist durch Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren. Diese Gebührenbefreiung gilt auch für Fahrzeuge von Carsharing-Anbieter mit dem Umweltzeichen DE-UZ 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“).

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 9 Nein 6 Enthaltung 0

- (3) [unverändert]

- ~~(3) (4) Carsharing-Fahrzeugen eines kombinierten Carsharing-Anbieters, der eine Ausnahmegenehmigung von der Stadt Dresden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung erhalten hat und ein überwiegend stationsgebundenes Angebot anbietet, kann auf bewirtschafteten Parkflächen gegen die Zahlung einer pauschalen Jahresgebühr pro PKW eine Parkbevorrechtigung für flexible Carsharing-Angebote erteilt werden. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigung bleibt davon unberührt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zudem an die Kriterien des Umweltzeichens DE-ZU 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“) gebunden. Für die weitere Angebotsgestaltung sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30.6.2021 weitere konkrete Leitlinien (z.B. Ausschlussgebiete, Gebührenhöhe, weitere Bevorrechtigungen in unbewirtschafteten Bereichen, maximale Fahrzeuganzahl) vorzulegen.~~

(4) Mit Inkrafttreten der Leitlinien für Carsharing kann für das Parken von gekennzeichneten Carsharing-Fahrzeugen im Sinne der §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale je Fahrzeug erfolgen. Die Höhe der Jahrespauschale richtet sich nach den Leitlinien für Carsharing in der Landeshauptstadt Dresden. Voraussetzungen für eine Jahrespauschale sind die Anwendung der Leitlinien durch vertragliche Vereinbarungen der Carsharing-Anbieter sowie die Kriterien des Umweltzeichens DE-UZ 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“).

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 9 Nein 5 Enthaltung 0

- (5) Für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung (je Fahrzeug) für 12 Monate eine Gebühr von 50 Euro erhoben.**

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

(6) Für Handwerker im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung gilt für bis zu 5 Fahrzeuge (Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung auf bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen; nur ein Fahrzeug darf die Genehmigung gleichzeitig nutzen). Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung für 12 Monate eine Gebühr von 110 Euro und für 24 Monate von 200 Euro erhoben.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 11 Nein 4 Enthaltung 0

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen der Anlage 2 (zur Vorlage) zur Parkgebührenverordnung vorzunehmen. Die Änderungen sind ortsüblich im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Der Stadtrat ist über die Änderungen zu informieren.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 5

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Höhe der Parkgebühren alle zwei Jahre zu überprüfen und – sofern erforderlich – dem Stadtrat zur Anpassung der Parkgebühren eine Änderung der Parkgebührenverordnung zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Anpassung der Parkgebühren sind die prozentualen Fahrpreiserhöhungen für Einzelfahrscheine des VVO im gleichen Zeitraum berücksichtigen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 2 Enthaltung 3

3. **Für die weitere Angebotsgestaltung zum Carsharing sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30.6.2021 konkrete Leitlinien (z.B. Ausschlussgebiete, Gebührenhöhe, weitere Bevorrechtigungen in unbewirtschafteten Bereichen, maximale Fahrzeuganzahl, Verknüpfung mit stationsbasierten Carsharing-Angeboten) vorzulegen.**

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 9 Nein 5 Enthaltung 0

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

4. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist über die Einnahmenentwicklung aus der Parkgebührenverordnung regelmäßig Bericht zu erstatten. Mögliche daraus entstehende Änderungsbedarfe sind seitens der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 5

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der Einführung von Monatsparktickets bzw. Parkabonnements für Berufstätige, Berufspendler und Intensivnutzer von Parkangeboten zu prüfen und dem Stadtrat zur Erörterung bzw. Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Parkleitsystem der Stadt Dresden zu evaluieren, zu modernisieren und auszubauen. Ziel ist es, öffentliche und private Parkflächen zu betrachten, das Parkleitsystem der Stadt nach dem Prinzip der Smart City kompatibel mit modernen individuellen Kommunikationsmitteln zu machen und insbesondere die Gäste aus der Tschechischen Republik, beispielsweise über eine Wegeführung in tschechischer Sprache von der Autobahn A17 aus, gezielt anzusprechen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 3

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Dresdner Verkehrsbetrieben und dem VVO eine Strategie zur besseren Verknüpfung des motorisierten Individualverkehrs aus dem Umland mit dem öffentlichen Nahverkehr in Dresden vorzulegen und das Angebot an P+R-Plätzen bedarfsgerecht und den Anforderungen des heutigen Nutzerverhaltens entsprechend auszubauen.

Abstimmung:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 6

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

Abstimmung: punktweise Abstimmung mit Änderung
Ja 9 Nein 6 Enthaltung 0

Stephan Kühn
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben